

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1772

16.3.1772 (No. 12)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972454)

Montag, den 16. März. 1772.

Verordnung.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c. Thun kund hiemit: Demnach Wir in Erwägung gezogen, daß die in Unserm Herzogthum Schleswig und in Unseren teutschen Provinzen unter dem 21 und 28ten Juny vorigen Jahres ausgelassene, die Aufhebung aller Strafe des unzüchtigen Verschlags, die Zulassung der Ehe unter Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, und andere Punkte betreffende Verordnungen, mit Folgen, die der Religion, den Sitten und dem Staate schädlich, und von Unseren Absichten weit entfernet sind, verknüpft gewesen seyn; so haben Wir keinen Anstand nehmen wollen, diesen Unzuträglichkeiten durch die Wiederherstellung der vorigen Verfassung, Wandel zu schaffen. Es werden also hiemit die in der Verordnung vom 21sten Juny, vorigen Jahres, enthaltene Vorschriften, das ledige Personen, die mit einander durch uneheliche Behwohnung Kinder erzielen, mit keiner Brüche oder anderen Strafe weiter zu belegen, und Ehebruchs-Fälle, wenn der beleidigte Ehegatte schweiget, nicht zu rügen seyn, für das künftige ausdrücklich aufgehoben, und, in Ansehung der mit dem Laster der Unzucht verbundenen Strafe, wie auch der gesetzmäßigen Ahndung des Ehebruchs, alles wieder in den vorigen Stand gesetzt, und den dahin gehörigen Landesordnungen und Verfügungen die Kraft und Gültigkeit, die sie vor Auslassung dieser Verordnung hatten, von neuem beigeleget. Doch hat es, den ausser der Ehe erzeugten, an dem Verbrechen ihrer Eltern unschuldigen Kindern zu Besten, fernerhin dabey sein Verbleiben, daß sie mit keiner Macel weiter behaftet werden, und ihnen ihre uneheliche Geburt auf keine Weise vorgeworfen oder angedrucket werden, sie auch zu ihrem Eintritt in die Zünfte und Innungen keiner besonderen Legitimations-Patente bedürfen sollen. Nicht weniger wollen Wir hiemit die Verordnung vom 28sten Juny, vorigen Jahres, durch welche die Ehen mit des verstorbenen Bruders Wittve und unter Personen, die mit einander Ehebruch begangen, erlaubt worden, gänzlich aufgehoben und dagegen festgesetzt haben, daß es, in Ansehung dieser Ehen nach diesem, wie vorhin, gehalten werden, und, was insonderheit die eheliche Verbindung eines Ehebrechers mit der Ehebrecherin betrifft, das Verbot vom 23sten August 1737. wieder in die vorige Kraft gesetzt seyn solle. Wornach ein jeder, den es angehet, sich zu achten hat. Urkundlich unter Unserm königl. Handzeichen und vorgedruckten Inseigel. Gegeben auf Unserer königl. Residenz, Christiansburg, zu Copenhagen, den 6ten März 1772.

Christian.



D. Thott.

C. L. Stemann. C. L. Schüg. P. Henningsen.

I. Gerichtlich. Proel'm und Publicat.

1) Es hat der Zimmermeister, Conrad Aren, zu Eßleth, s. u. vormehls von Harm Johann Mehrens an sich gekauftes, zu Eßleth, an der Weinstraße, zwischen des Kaufmanns Bergstedens und Riche Auf den Häusern, belegenes Haus, weß einem

Frauens Kirchenstunde, in dortiger Kirche, imgleichen vier Begräbnisstellen, nebst dem dazu gehörigen Leichensteine, auf dem dasigen Kirchhofe, an Johann Studolph Friederich Behrmann, wiederum verkauft.

Die Angabe ist den 27sten April a. c., beyrn hiesigen kdnigl. Oberappellations-Gerichte.

- 2) Weyland Johann Hinrich von Halem Wittwe und deren Kinder Vormüdere, haben den ihnen gehörigen dritten Theil der in der Stadt Delmenhorst belegenen Lohmühle, mit aller Berechtigkeith, an den Lohgärber, Gregorius Herckulos, daselbst, verkauft.

Die Angabe ist den 27ten April a. c., beyrn hiesigen kdnigl. Oberappellations-Gerichte.

- 3) Weyland Advocati Canngießers Wittwe, hieselbst, ist gesonnen, ihres Ehemannes nachgelassene Bücher, auch einige Mobilien, am 10ten April a. c., in ihrem Wohnhause hieselbst, Morgens, um 10 Uhr, verkauffen zu lassen.

- 4) Es soll das, dem Jobst Vogel in Pfandung genommene halbe Fück Landes, nahe an dessen Hause gelegen, den 25sten April, in Wolke Langen Hause, Schuldenhalber, verkauft werden.

Die Angabe ist den 21sten April, beyrn kdnigl. Landwührder Amtsgerichte.

- 5) Johann und Carsten Kdncken, sind gewillet, den von den Geschwistern Haxsen geerbten Hamm Landes, von sechs Fück, der Meßnen Hamm genannt, den 2ten May, in Wolke Langen Hause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 28sten April a. c., beyrn kdnigl. Landwührder Amtsgerichte.

- 6) Wider Joh. Friederich Weinberg, zum Kroege, der Bogaten Alstensch, belegene Abthery, entschet Schuldenhalber, beyrn kdnigl. Delmenhorstischen Landgerichte, ein Concurß.

(1) Die Angabe ist am 7ten April. (2) Deduction den 28sten ejusdem, (3) Priorität-Urtheil den 5ten May. (4) Vergantung oder Ldse den 19ten May a. c.

- 7) Berend Dönnies, zu Kuhligen, ist gewillet, einen beschlossenen Camp, zu 12 Scheffel Saat, ohngefähr, den 2ten April h. a., in seinem Hause, verkauffen zu lassen.

Die Angabe ist den 31sten März, beyrn kdnigl. Delmenhorstischen Landgerichte.

- 8) Dönnies Heinrich Wübhenhorst, zum Hurrel, hat von Joh. Harmen Logemann, daselbst, von seinem sogenannten alten Lande oder Campe, eine Ecke von ohngefähr ein Scheffel Saat, gekauft.

Die Angabe ist den 6ten April, beyrn kdnigl. Delmenhorstischen Landgerichte.

- 9) In des Auskündigers, Gerd Hoes, zu Donnersthorwe Concurßsache, ist Terminus ad Liquidandum bis auf den 30sten dieses Monats März, zu Anhörung der Priorität-Urtheil auf den 27ten April und zur Vergantung oder Ldse auf den 11ten May a. c., ausgeseket.

- 10) In Johann Wilhelm Meenzens Concurßsache, ist die Priorität-Urtheil bis den 28sten April und die Vergantung und Ldse bis den 12ten May, dieses Jahres, ausgeseket.

- 11) In des hiesigen Gastwirths, Joh. Diederich Ohms Concurßsache, ist die Deduction bis auf den 28sten April, die Priorität-Urtheil auf den 12ten May und die Vergantung oder Ldse, auf den 26sten May, dieses Jahres, ausgeseket.

- 12) Demnach in diesem Jahre, an der Fahde, in der Bogtey Eckwarden, zweyhundert Quadratruthen Steinbänke geleyet und am Deiche fertig zu liefern, verdingen werden sollen, auf deren jede Quadratruthe, von 20 Fuß Länge und Breite, außer der mit anzunehmenden Fracht, Aufbringen und Steinlegerlohne, folgende Materialien erforderlich sind, nemlich: bis 175 Steine, zwischen 250 und 300 Pfund schwer; 38 eichene Pfähle, von 6 Fuß lang, 5 Zoll dick; noch zwey dergleichen, von 7 Fuß lang, 6 Zoll dick; 40 Fuß lang durchgesägete Spiehren; 40 Fuß lang anderthalb 3ßltige Diehlen; zwey Fuder Heyde und zwey Fuder langer Eichenbüsch, nebst zuehörigen grossen und kleinen Nägeln; und dann zu desfalliger Ausdin-



gung Terminus auf den 4ten April a. c., wird seyn der Sonnabend vor dem Sonntage Judica, angesetzt ist; als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und wollen diejenigen, so Belieben haben, diese Arbeit anzunehmen, sich am gedachten Tage, des Morgens, um 10 Uhr, alhier in Oldenburg, in königl. Cammer einfinden, und nach näher vernommenen Conditionen den Verding gewärtigen; auch werden einige Interessenten dabey erwartet, um das Beste des Landes mit wahrzunehmen.

Oldenburg aus der königl. Cammer, den 4ten März 1772.

E. W. Graf von Ahlefeldt.

von Hendorff. Hurrichs. von Hendorff. von Rösing. Schmidt. Ahlers.

- 13) Wann nach dem Abgange des bisherigen Pupillenschreibers, bey der hiebevorigen hiesigen Regierungs-Canzley, sämtliche, bey dem Pupillenwesen vorkommende Geschäfte, dem hiesigen Oberappellations-Gerichte mit aufgegeben worden; als werden alle und jede von dem Obergerichte bestellte Vormünder in hiesigen Grafschaften, welche ihre vormündliche Rechnungen noch nicht abgelegt, hiemitteltst angewiesen, solche Rechnungen nunmehr, innerhalb sechs Wochen, bey den betreffenden Departements, anhero einzuliefern. Auch haben diejenigen Vormünder, so etwa keine Administration und Hebung haben, solches binnen gleicher Frist, gehrigger Orten anzuzeigen.

Oldenburg aus dem königl. Oberappellationsgerichte, den 12ten März 1772.

v. Warendorff, Gr. v. Schmettau, Wolters, v. Berger.

- 14) Es sollen, die, zu Verfertigung einer im Eisdamme, unweit Bockhorn, zu legenden Bänke, von Steinen, oder auch Holz, erforderliche Materialien, bestehend in Steinen, Kalk, Holz und Eisengeräthe, nebst der Mauer- oder Zimmerarbeit, am 23sten dieses, wird seyn Montag nach dem Sonntage Oculi, des Morgens, um 9 Uhr, alhier, bey dem Amte, Mindestfordernd, ausgedungen, auch kann der Besist alhier, oder auch bey dem Herrn Bauinspector, Detken, zuvor eingesehen werden.

Bockhorn, den 13ten März 1772.

Pasor.

- 15) Wann aus ist vorgekommenen und bewegenden Ursachen für gut gefunden worden, daß die hiesigen Nachtwächter hinwiederum bey dem nächtlichen Herumgehen, in der Stadt, durch Blasen auf dem Horn, ihre Wachsamkeit hören lassen, und demnach mit solchem Blasen nächstens wieder angefangen werden soll; so wird solches hierdurch zum Voraus bekannt gemacht und zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Decretum Oldenburg in Curia, den 12ten März 1772.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 16) Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß Christian Diederich zur Loye, von Johann Adam Meyer, zu Westerstede, dessen, in der Hoarenstrasse, zwischen Herman Conrad Freesen und des Schornsteinfegers, Richters, Häusern belegenes, vormahls Christian Grovermann zugehöriges Haus, nebst Stall und Garten, an sich gekauft habe und daß diejenigen, welche an solchem Hause, Stall und Garten einen An- und Beyspruch zu haben vermeynen, sich damit auf den 28sten April a. c., bey Strafe des ewigen Stillschweigens, hieselbst, in Curia zu melden, schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg, in Curia, den 12ten März 1772.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Die Getrande Preise sind den vorigen gleich.

II. Privatsachen.

- 1) Es sollen am 19ten dieses zwey Thüren vor dem neuen Ziel, im Stedinger Lande, auf der Amtsvogtey, zum Campe, ausgedungen werden, wo auch die Conditiones eingesehen werden können.

2) Weyland Organist Krämers Frau Wittwe, zu Erbfahnsen, läset in der Kästerey daselbst, am 7ten dieses Monats, öffentlich verkauffen: zwey Stück durchgeseuchte Kühe, ein ungefuchtes Kuhkind, allerhand Hausgeräthe, als: Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen und Blechzeug, Betten, Bettstellen, Tische, Stühle, Spiegel, ein Kleider- und andere Schränke, Leinen, Drellen und Wollenzeug, einige Mannsleidungs Stücke, zwey schwarze Mäntel, eine Taschenuhr, auch Hölzern- und Steinen Geräthe.

3) Der Schreiber, Monsieur Loye, will das von Joh. Adam Meyer, zu Wessertede, gekaufte, ehemahlige Grovermannische Haus und Garten, in der Haarenstrasse belegen, auf Montag, dieses Jahres, anzutreten, verheuren. Liebhaber wollen sich ehestens bey ihm melden.

4) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 9ten April die öffentliche Auswinnung eines neuen Deichs von ohngefähr 1000 Ruthen Länge, welcher am den Heller, bey Hilgenrieder Siel gelegen werden soll, geschehen wird. Diejenigen, so Lust haben, davon anzunehmen, können sich am bemeldeten Tage, des Morgens, um 9 Uhr, bey dem Hilgenrieder Siel, in Bernner Alm, einfunden. Zur Nachricht dienet, daß der grössste Theil des Deiches, mit Wäpffen gemacht werden soll, und, daß auch die Ring- und Weeschlöde, ansverbudungen werden.

Murich, den 12ten März 1772.

von Kettler, Lieutenant vom Königl. preussischen Ingenieur Corps.

5) Weyland Kaufmanns, Joh. Gerh. Osterlohen Frau Wittwe, im Oldenbrock, will am 27ten dieses Monats, Nachmittags, um ein Uhr, in ihrem Wohnhause, gerichtlich, öffentlich, an die Meisbietenden verkauffen lassen: zwey schwarzbraune Pferde, wovon eines trächtig, einiges Hornvieh, verschiedenes Silberzeug, ein recht gutes Clavier, allerhand Hausgeräthe, bestehend in Messing, Kupfer, Zinnen, Schränken, Tischen und verglichen, einer neuen Jagdwagen, einen Meisbietenden Schlitzen, einen beschlagenen Wagen, und sonstiges Ackergeräthe, ein neues Pferdgeschirr, einiges ungeschnittenes Leinen und Drell, auch verschiedene Ellenwaaren.

6) Ich habe noch verschiedene Exemplare von denen, im vorigen Jahre heraus gekommenen Dreyerschen Gedichten, das Exemplar für 48 Gr., in Golde, an Liebhaber, abzugeben.

G. A. von Halen.

7) Auf Montag sind einige 100 Rthlr., Courant, gegen gehörige Sicherheit, zinsbar zu belegen. Nähere Nachricht wird davon in der Expedition dieser Anzeigen, gegeben.

8) Am 10ten April a. e., soll zu Jever, in des Weinhändlers, Herrn Hammerschmidts Hause, der am alten Deiche, im Warder Kirchspiel, in Jeverland belegene adelich-freye Heerd, so der Herr Kriegsrath Schnedermann, zu Embden und Herr Commissionsrath Lannen, zu Marienhausen, in Communiton besitzen und der Heuermann, Harm Hinrichs jeko gebraucht, verkauffet werden. Solcher bestehet in 100 Grasern, als: 51 Grasern Groden- und 49 Grasern Binnen-Land, worunter 20 Grasern bauerpflchtig sind, alles treflich Kleyland, nebst Wohnhaus und Scheune, Kirchensitz, Stellen und Gräber, auch einen Kirchenstuhl so drey Rthlr. Heuer thut und einer Grundheuer zu 1 Rthlr. Der Heerd hat überaus wenig Deich und noch dazu in einer ganz sicheren Deichsprengung. Die Hälfte des Kaufpreth, auch allenfalls ein mehreres, kann der Käufer, gegen Zinsen, behalten. Die Conditiones können bey denen Verkäufern, wie auch bey dem Herrn Cammerath Witsen, zu Jever, eingesehen werden. Kaufstüige wollen sich am besagten Orte und Tage, Nachmittags, um 2 Uhr, einfunden.

9) Weyland Luder Losen Wittwe, zu Oberhammelwarden, will am 26ten dieses Monats März, in ihrem Wohnhause, fünf Pferde und 13 Stück Hornvieh, wovon sechs Kühe durchgeseucht, gerichtlich, öffentlich, an den Meisbietenden, verkauffen lassen.

AVERTISSEMENT.

Es kann die Bekanntmachung der am Sonntage zu spät eingegangenen Privatartikel, in Befolge, oftmahls geschehener Anzeige, in dieser Woche nicht vor sich gehen.